

- nichtamtliche, vorläufige Fassung -

**Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
(SächsUVPG)**

einschließlich der Änderungen des Gesetzes zur Einführung der Prüfung der Umwelt-
auswirkungen bestimmter Pläne und Programme und über die Öffentlichkeitsbeteili-
gung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG im Freistaat Sa-
chen

vom ..., GVBl. S.

und der Begründung des Gesetzentwurfs zu diesem Gesetz, LT-Drs. 4/6895

Inhaltsverzeichnis

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG)	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Zweckbestimmung.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Anwendungsbereich.....	5
§ 4 Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung	6
§4a Feststellung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung und Durchführung der Strategischen Umweltprüfung	9
§ 5 Zuständigkeiten.....	13
§ 6 Beliehene Sachverständige.....	15
§ 7 Vergütung des Sachverständigen	16
§ 8 Elektronische Datenübermittlung.....	16
§ 9 Verhältnis zu naturschutzrechtlichen Bestimmungen.....	17
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 11 Zuständigkeiten in Verfahren nach Teil 2 UVPG	19
§12 Übergangsvorschrift.....	19
Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)	22
Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1a Nr. 2)	27

.../2

§ 1 Zweckbestimmung

Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), die zuletzt durch Artikel 3 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S.17, 18) geändert worden ist, und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGB1.1 S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGB1.1 S. 1794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Durchführung der Umweltprüfung bei bestimmten Plänen und Programmen (Strategische Umweltprüfung) gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) und § 2 Abs. 4 UVPG im Freistaat Sachsen.

Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummer 1 (§ 1 SächsUVPG)
Die Änderung ist notwendig, um den Bezug auf die umzusetzende SUP-Richtlinie herzustellen. Im Hinblick auf die dargestellte Fortentwicklung der EU-Rechtsetzung im Bereich der umweltbezogenen Verwaltungsverfahren (Richtlinie 2003/35/EG) und die sich daraus ableitenden Umsetzungserfordernisse wird außerdem der bislang statische Verweis auf das UVPG des Bundes dynamisch gefasst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

.../3

1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden,
2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die im anschließenden Verfahren beachtlich sind,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGB1.1 S. 2414), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGB1.1 S. 1818,1824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne des § 3 Abs. 1 begründet werden soll, sowie Beschlüsse nach § 10 BauGB über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne von § 3 Abs. 1 ersetzen.

(3) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, der Staatsregierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden und erhebliche Umweltauswirkungen haben können, Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne. Nicht ausgenommen sind die Programme, die für den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 zur Umsetzung der allgemeinen EU-Strukturfondsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABI. EU Nr. L 277 S. 1) im Freistaat Sachsen aufgestellt werden.

(5) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen. Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung nach Absatz 2 oder einen Plan oder ein Programm nach Absatz 4 berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Entscheidung, den Plan oder das Programm berührt wird.

*Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummer 2 (§ 2 SächsUVPG)
Die Änderung in Absatz 1 stellt die Übereinstimmung mit der entsprechenden Vorschrift im UVPG des Bundes sicher. Die Begriffsbestimmungen der beiden Gesetze sollen zur Vereinfachung der Rechtsanwendung möglichst übereinstimmen. Die Ergänzung der Vorschrift durch die Aufnahme der „menschlichen Gesundheit“ dient der Umsetzung von Anhang I lit. f der SUP-Richtlinie und hat gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut lediglich klarstellenden Charakter.*

Die Änderung in Absatz 2 ist eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (EAG Bau) geänderte Rechtslage. Wie in § 1 erscheint die Umstellung auf eine dynamische Verweisung geboten.

Der neue Absatz 3 beinhaltet zum einen eine Legaldefinition der Strategischen Umweltprüfung; zum anderen stellt er deren der UVP vergleichbaren Charakter heraus, indem er sich im Wortlaut an Absatz 1 anlehnt und bei der Beschreibung des Untersuchungsumfangs auf die entsprechende Passage des Absatz 1 verweist. Dies stellt daneben auch eine Parallele zum UVPG des Bundes dar, die erforderlich ist, weil sich die Anwendbarkeit des SächsUVPG nicht auf Vorhaben, Pläne und Programme beschränkt, die der Festlegung durch den Landesgesetzgeber unterfallen, sondern wie im Bereich der UVP auch die Durchführung der Verfahren regelt, für die die SUP-Pflicht bereits durch das Bundesrecht bestimmt ist.

Absatz 4 Satz 1 übernimmt zur Umsetzung von Artikel 2 Buchst. a zweiter Spiegelstrich der SUP-Richtlinie die Beschreibung der Begriffe „Plan“ und „Programm“ aus dem Bundesrecht (§ 2 Abs. 5 UVPG). Mangels hinreichender Vorgaben durch die SUP-Richtlinie fehlt es an einer klaren Beschreibung der Begriffe. Diese werden nach dem Verständnis der Kommission nicht synonym verwandt, jedoch weit interpretiert, so dass sie sich teilweise überschneiden können. Kennzeichnend für Pläne und Programme ist zum einen, dass sie keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens treffen, sondern Instrumente einer vorgelagerten Entscheidungsebene darstellen, auf der Festlegungen zur Vorbereitung späterer Einzelentscheidungen getroffen werden. Zum anderen sind Pläne und Programme Ergebnisse eines planerischen Prozesses, in dessen Verlauf der Planungsträger im Rahmen seines Gestaltungsspielraums Alternativen oder Varianten betrachtet und abwägt.

Satz 2 setzt die Vorgaben aus Artikel 3 Abs. 8 der SUP-Richtlinie um. Bei der Anwendung der Ausnahmeregelung kommt es nur auf die unmittelbaren Ziele des Plans oder Programms an, nicht auf dessen sonstige Auswirkungen. Satz 3 stellt klar, dass die auf Landesebene aufzustellenden Programme zur Durchführung der EU-Strukturförderung im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 nicht von der Ausnahme erfasst werden. Diese Programme unterliegen daher der SUP-Pflicht. Die in Art. 3 Abs. 9 der Richtlinie enthaltene Ausnahme für den abgelaufenen Programmplanungszeitraum ist durch die EU nicht fortgeschrieben worden. Die Kommission geht daher nach eingehender Diskussion von der SUP-Pflicht der Programme auf Landesebene aus, während die Programme auf nationaler Ebene nicht erfasst werden sollen

Ob eine Pflicht (auch im Wege der „Soll-Bestimmung“) zur Aufstellung, Annahme oder Änderung eines Plans oder Programms besteht, ist den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entnehmen. Hierzu gehören auch Verwaltungsvorschriften. Besteht Ermessen bei der Entscheidung über die Aufstellung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms, so entsteht keine SUP-Pflicht.

Absatz 5 enthält erstmals Begriffsdefinitionen der „Öffentlichkeit“ und der „betroffenen Öffentlichkeit“. Dies ist Folge der die Bundesrepublik aus internationalem Recht treffenden Verpflichtungen, insbesondere der so genannten Espoo-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenz-

.../5

überschreitenden Rahmen sowie der Århus-Konvention. Dabei kam der Begriff der Öffentlichkeit durch den Verweis in § 9 Abs. 1 UVPG auf die Vorschriften des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in dieser Form bereits bisher im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung. Der Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ wird durch die Anknüpfung an die „berührten Belange“ im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes konkretisiert. Der Begriff der Belange ist dabei weiter zu verstehen als der des „subjektiven öffentlichen Rechts“. Er umfasst alle öffentlichrechtlich oder zivilrechtlich begründeten eigenen Rechte sowie wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige nicht unredlich erworbene und deshalb anerkanntenswerte eigene Interessen des jeweiligen Beteiligten. Um den EG-rechtlichen und internationalen Bestimmungen über die Beteiligung von Verbänden gerecht zu werden, wird überdies klargestellt, dass Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch ein UVP-pflichtiges Vorhaben oder eine SUP-pflichtige Planung betroffen wird, in ihren Belangen berührt sein können. Vereinigungen und Verbände, die die Voraussetzungen erfüllen, sind daher im Rahmen der UVP und der SUP zur Äußerung berechtigt. Dies gilt beispielsweise für anerkannte Vereine im Sinne des Naturschutzrechts. Die Begriffsdefinition wird dabei zum besseren Verständnis gegenüber dem Wortlaut des UVPG gestrafft, ohne dass dies zu einer inhaltlichen Änderung führte. Weitergehende Regelungen des Fachrechts bleiben von der Vorschrift unberührt.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vorhaben, die

1. in der Anlage 1 UVPG oder
2. in der Anlage 1 zu diesem Gesetz

aufgeführt sind, sowie für deren Änderung einschließlich der Erweiterung.

(1a) Dieses Gesetz gilt ferner für Pläne und Programme, die

1. in der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt oder nach den §§ 14b bis 14d UVPG einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind oder
2. in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführt sind, sowie für deren Änderung.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. weitere Vorhaben, Pläne und Programme in die Anlagen zu diesem Gesetz aufzunehmen, die aufgrund von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind,

.../6

2. die Festlegungen zu den in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben, Plänen und Programmen an Vorgaben des Bundes oder der Europäischen Gemeinschaften anzupassen, sowie
3. Vorhaben, Pläne und Programme unter Beachtung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zum Anwendungsbereich der durch dieses Gesetz umgesetzten Richtlinien aus den Anlagen zu diesem Gesetz herauszunehmen.

Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummer 3 (§ 3)

Die Vorschrift wird der Erstreckung des Gesetzes auf die Strategische Umweltprüfung angepasst.

Der neue Absatz 1 a übernimmt die Struktur des Absatzes 1 und unterscheidet zwischen solchen Plänen und Programmen, die aufgrund Bundesrechts (Nr. 1) und Landesrechts (Nr. 2) einer SUP zu unterziehen sind. Die Differenzierung ist notwendig, um im Gesetz bei der Festlegung der Verfahrensmaßgaben zwischen den Bereichen unterschiedlicher Gesetzgebungskompetenz unterscheiden zu können.

Der neu gefasste Absatz 2 erstreckt die bereits bisher in Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung für die Staatsregierung auch auf die der Strategischen Umweltprüfung unterworfenen Pläne und Programme. Daneben wird die Verordnungsermächtigung nach dem Muster des UVPG um die Möglichkeit der Streichung bestimmter Vorhaben, Pläne und Programme erweitert, hinsichtlich derer sich durch zukünftige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften ergibt, dass es einer UVP oder SUP nicht bedarf. Als solche Rechtsakte kommen insbesondere Urteile des EuGH und Änderungen der einschlägigen Richtlinien in Betracht.

§ 4

Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Feststellung der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sowie die Durchführung selbst richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. § 3b Abs. 3 Satz 5 UVPG findet auf die unter Nummer 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Vorhaben entsprechende Anwendung.

(2) Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben abgesehen werden, wenn durch das Vorhaben schwere Nachteile für das Gemeinwohl verhütet oder beseitigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vorhaben der Beseitigung eines Schadens dient, der im Zusammenhang mit einer Katastrophe im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) eingetreten ist. Bei der Entscheidung über das Absehen von der Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch zu prüfen, ob dem integrativen Bewertungsansatz und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung auf andere Weise entsprochen werden kann. Die Entscheidung ist mit einer Begründung zu versehen und unter entsprechender Anwendung des § 3a UVPG mit der Begründung bekannt zu geben sowie der Europäischen Kommission vor

.../7

Erteilung der Zulassung des Vorhabens zu übermitteln. Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

(3) Soweit für ein in Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gelten abweichend von Absatz 1 für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung folgende Maßgaben:

1. Die zuständige Behörde kann unverzüglich nach Befassung mit dem Vorhaben mit Zustimmung des Vorhabensträgers anstelle der Besprechung nach § 5 Satz 2 UVPG von dem Vorhabensträger und den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden eine Stellungnahme im schriftlichen Verfahren anfordern. Sie soll eine nach den gesamten Umständen und dem Umfang der Unterlagen angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Gehen die schriftlichen Stellungnahmen nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ein, erklärt die zuständige Behörde, welche Unterlagen voraussichtlich beizubringen sind. Die Unterrichtung des Vorhabensträgers über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen soll innerhalb eines Monats nach der Besprechung nach § 5 Satz 2 UVPG oder nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Satz 3 erfolgen.
- 1a Die zuständige Behörde soll auf die Anforderung solcher Unterlagen und Angaben nach § 6 Abs. 1, 3 und 4 UVPG verzichten, die bereits in einem Umweltbericht nach §§ 14g und 14k UVPG enthalten sind. Der Umweltbericht und die Ergebnisse der Überwachung nach § 14m Abs. 4 UVPG sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 zu berücksichtigen. Beinhaltet ein bereits vorliegender Umweltbericht oder beinhalten die für dessen Erstellung erhobenen Daten nicht alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Angaben oder können die Angaben aufgrund mangelnder Aktualität nicht mehr zu Grunde gelegt werden, sind die zusätzlichen oder neuen Angaben nach Möglichkeit so beizubringen oder aufarbeiten zu lassen, dass sie auf den Ergebnissen des vorliegenden Umweltberichts aufbauen. Die Entscheidung in dem Zulassungsverfahren, innerhalb dessen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist der für die Aufstellung des Plans oder Programms zuständigen Behörde zu übermitteln. Auf deren Anforderung sind auch die nach Satz 3 zusätzlich erhobenen Angaben zu übermitteln.
2. Die zuständige Behörde soll den nach § 7 Satz 1 UVPG zu beteiligenden Behörden für ihre Stellungnahme nach § 7 Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl.1 S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl.1 S. 718, 833) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine Frist zur Stellungnahme von sechs Wochen setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt § 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG entsprechend.
3. Im Rahmen von § 8 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3a Satz 1 VwVfG soll die zuständige Behörde der von dem anderen Staat benannten Behörde eine Frist von sechs Wochen setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt § 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG entsprechend.

.../8

4. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG kann die zuständige Behörde die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Abs. 3, 4 und 5 VwVfG ohne eine Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 VwVfG durchführen, soweit die Zulassungsentscheidung nicht in einem Planfeststellungsverfahren getroffen wird. Die Möglichkeit zum Verzicht auf eine Erörterung im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG bleibt unberührt. Wird von einer Erörterung abgesehen, ist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne von § 11 UVPG abweichend von § 11 Satz 3 UVPG innerhalb eines Monats nach Ablauf der letzten Stellungnahme- oder Einwendungsfrist fertig zu stellen. Wird die Zulässigkeit eines in der Anlage 1 aufgeführten Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch einen Bebauungsplan begründet, findet Satz 1 keine Anwendung.

(4) Wird das Verfahren nach § 5 UVPG gemäß § 5 Abs. 2 ganz oder teilweise von einem Sachverständigen durchgeführt, ist die Behörde, die die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 trifft, am Verfahren zu beteiligen.

(5) Erfolgt eine grenzüberschreitende Behörden- oder Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 8, 9a, 9b UVPG, so setzt die zuständige Behörde das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über die einzelnen vorgenommenen Verfahrensschritte jeweils unverzüglich in Kenntnis.

*Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummer 4 (§ 4)
Überschrift und Absatz 1 Satz 1 werden zum besseren Verständnis der Vorschrift gestrafft.*

Die Vorschriften unter Buchstaben b) und c) enthalten redaktionelle Änderungen sowie Folgeänderungen aufgrund anderer Gesetzesänderungen in diesem Gesetz.

Die unter Buchstabe d) in Absatz 3 neu eingefügte Nummer 1 a) konkretisiert für die sächsischen Behörden die Möglichkeit der Abschichtung von einzelnen Prüfschritten innerhalb von Umweltprüfungen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie. Das Bundesrecht trifft hierzu keine Aussagen. Gerade die vom Europarecht vorgesehene Abfolge von Umweltprüfungen innerhalb von Planungshierarchien sowie von strategischer Umweltprüfung und UVP macht die Vermeidung von entbehrlichen Mehrfachprüfungen erforderlich, vgl. auch den 9. Erwägungsgrund der SUP-Richtlinie.

In diesem Sinne hält die Vorschrift die Behörden für den Regelfall an, Unterlagen und Angaben, die bereits in einem Umweltbericht enthalten sind, von Antragstellern in Zulassungsverfahren mit UVP nicht erneut gesondert aufarbeiten zu lassen. Vor allem aber wird die notwendige Verschlankung der UVP durch die Nutzung der Erkenntnisse aus vorangegangenen Strategischen Umweltprüfungen in den Vordergrund gestellt. Hierzu ergeht zum einen die Verpflichtung an Vorhabensträger und Zulassungsbehörden, bei der Erstellung von Unterlagen für die UVP die Erkenntnisse aus der SUP zu berücksichtigen. Zum anderen wird die Zulassungsbehörde verpflichtet darauf hinzuwirken, die An-

.../9

tragsunterlagen im Zulassungsverfahren so an den Umweltbericht einer vorangegangenen SUP anknüpfen zu lassen, dass die Vorarbeiten des Vorhabensträgers erleichtert und minimiert werden. Dies gilt selbstverständlich nur insoweit, wie die vorhandenen Daten unter dem Gesichtspunkt der Aktualität noch verwendet werden können. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass in die Umweltberichte Wertungen bzw. bewertete Daten eingehen, so dass der Rückgriff auf die Umweltberichte allein nicht immer hinreichen wird. Den Rahmen für die dementsprechende Ausgestaltung des UVP-Verfahrens bietet die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 5 UVPG.

Schließlich wird durch die Vorschrift die Rückkopplung der Zulassungsbehörde mit der Planungsbehörde vorgegeben, um eventuelle neue Erkenntnisse aus der UVP auch für das Monitoring der SUP nutzbar zu machen.

Im Übrigen enthält Buchstabe d) redaktionelle Änderungen.

§4a

Feststellung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung und Durchführung der Strategischen Umweltprüfung

(1) Die Feststellung der Pflicht, eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und die Durchführung selbst sowie die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Für Pläne oder Programme nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4, 1.9, 2.1 bis 2.5 UVPG und nach Anlage 2 Nr. 1 e) bis 2 c) dieses Gesetzes sowie für Pläne und Programme, die durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes in die Anlage 2 aufgenommen werden, gilt dies nur, soweit nicht dieses Gesetz oder sonstige Vorschriften, die den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG genügen, etwas anderes bestimmen. Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sowie die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen richten sich für Raumordnungspläne im Sinne der Anlage 3 Nr. 1.5 UVPG und Anlage Nr. 2 1a) bis 1d) dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (SächsGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) § 14b Abs. 2 UVPG findet auf landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme keine Anwendung. Die Staatsregierung hat durch Rechtsverordnung Pläne und Programme in die Anlage 2 aufzunehmen, sowie durch Landesrecht die Pflicht zu deren Aufstellung nach dem ... (Inkrafttreten dieses Gesetzes) begründet wird und sie den Voraussetzungen von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG entsprechen. Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Pläne und Programme in die Anlage 2 aufzunehmen, soweit durch Landesrecht die Pflicht zu deren Aufstellung nach dem ... (Inkrafttreten dieses Gesetzes) begründet wird und sie

1. den Voraussetzungen von Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 2001/42/EG entsprechen oder

.../10

2. den Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, welche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, aber keiner Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen.

(3) Ein Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben wird dann gesetzt, wenn ein Plan oder Programm Festlegungen trifft, die Maßstäbe oder Kriterien für die spätere Zulassung von Vorhaben, insbesondere zu deren Bedarf, Größe, Standort, Beschaffenheit oder Betriebsbedingungen oder für die Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten.

(4) Pläne oder Programme nach Anlage 2 Nr. 1 e) bis 2 b), die lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, bedürfen keiner Strategischen Umweltprüfung, wenn sie das Gebiet einer Gemeinde nicht vollständig erfassen und ihre Bestimmungen diejenigen anderer Pläne und Programme nicht wesentlich beeinflussen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt die Prüfung des Einzelfalls nach § 14 d Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative UVPG unberührt.

(5) Änderungen von Plänen und Programmen nach Anlage 2 Nr. 1 e) bis 2 c) bedürfen dann nicht der Strategischen Umweltprüfung, wenn sie geringfügig sind. Eine Änderung ist geringfügig, wenn sie

1. das Grundkonzept des Plans oder Programms unberührt lässt und
2. keine Bestimmungen ändert, die unmittelbar an der Rahmensetzung im Sinne des Absatzes 3 teilhaben oder die Änderung sich nicht wesentlich auf andere Ziele, Grundsätze oder sonstige unmittelbar rahmensetzende Bestimmungen auswirkt.

(6) Das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung bei strategischen Umweltprüfungen für Pläne und Programme nach Anlage 2 Nr. 1 e) bis 2 c) richtet sich nach § 9 Abs. 3 UVPG

Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummer 5 (§ 4a -neu-)

Der neu einzufügende § 4a trifft die wesentlichen Regelungen zum Verfahren der Strategischen Umweltprüfung. Er lehnt sich in der Struktur an § 4 an.

Absatz 1 verweist demgemäß im Grundsatz auf die Regelungen des UVPG. Damit trifft Absatz 1 nicht nur die notwendigen originären Regelungen für die nach Landesrecht der SUP zu unterziehenden Vorhaben, sondern regelt auch das Verfahren für die Pläne und Programme, für die der Bund grundsätzliche Festlegungen über die SUP-Pflicht als solche getroffen hat (vgl. § 14a Abs. 1 UVPG).

Im Unterschied zu § 4 Abs. 1 ist § 4a Abs. 1 im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers offen für Spezialregelungen in Fachgesetzen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die unterschiedlichen Fachplanungen derart voneinander abweichende Spezifika aufweisen, dass die Notwendigkeit von besonderen Verfahrensregelungen in den einschlägigen Gesetzen nicht ausgeschlossen werden kann.

.../11

Zeitgleich zur Änderung des SächsUVPG werden die Regelungen zur SUP im Landesplanungsgesetz angepasst. Dementsprechend werden die Regelungen des SächsUVPG von vornherein nicht auf diesen Planungsbereich erstreckt, sondern auf das Landesplanungsgesetz verwiesen. Damit entfällt mit dem In-Kraft-Treten dieser Regelungen für den Freistaat Sachsen gleichzeitig die Notwendigkeit des Rückgriffs auf die vorläufigen Regelungen zur SUP im ROG.

Soweit Spezialregelungen fehlen, stellt das SächsUVPG dagegen im Übrigen für alle Fachbereiche eine Vollregelung dar, die ohne weiteres zur Anwendung gelangt und die Umsetzung der europarechtlichen Maßgaben sicherstellt. Dies gilt sowohl für Pläne und Programme, die bereits in der Anlage erfasst sind, als auch für solche, die eventuell später durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 oder § 4a Abs. 2 zusätzlich aufgenommen werden. Zur Wahrung der europarechtlichen Unbedenklichkeit der sächsischen Gesetzgebung wird dem SächsUVPG außerdem der Vorrang vor solchen Vorschriften eingeräumt, die dem Standard der SUP-Richtlinie nicht entsprechen.

Im Unterschied zur Anlage 3 des UVPG ist die Anlage 2 zum SächsUVPG abschließend zu verstehen. Pläne und Programme, die dort nicht aufgeführt werden, unterfallen - soweit sie nicht aufgrund der Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung SUP-pflichtig werden (Art. 3 Abs. 2b) SUP Richtlinie, § 14c UVPG) - in keinem Fall der SUP-Pflicht. Damit wird der Gesetzesvollzug im Vergleich zum Bundesrecht erheblich erleichtert.

Absatz 2 bestimmt daher abweichend vom Bundesrecht, dass eine allgemeine Einzelfallprüfung im Sinne von § 14b Abs. 2 UVPG entbehrlich ist. Derzeit existiert im Landesrecht keine Verpflichtung zur Aufstellung von Plänen und Programmen außerhalb der durch Artikel 3 Abs. 2 der SUP-Richtlinie vorgegebenen Bereiche (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung), die den Rahmen für Vorhaben setzen, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, aber nicht UVP-pflichtig oder vorprüfungs-pflichtig sind. Damit kann sich auch die Prüfung einer SUP-Pflicht für Pläne nach Ziffer 2 der Anlage 2 auf deren Rahmensetzung für UVP-pflichtige oder zumindest -Vorprüfungspflichtige Vorhaben beschränken.

Um den Anforderungen von Art. 3 Abs. 2 und 4 der Richtlinie jedoch auch zukünftig zu entsprechen, formuliert Absatz 2 den Auftrag, im Zuge der Festlegung neuer Planungs- oder Programmaufstellungspflichten die Aufnahme der entsprechenden Pläne und Programme in die Anlage 2 des Gesetzes zu prüfen, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Parallel zu der Ermächtigung zur Anpassung der Anlagen in § 3 Abs. 2 werden auch hier Verordnungsermächtigungen für die Staatsregierung formuliert. Auf diese Weise werden auch zukünftige Entscheidungen über die SUP-Pflicht weitestgehend dem Gesetz- oder Ordnungsgeber überantwortet, während der Vollzug von diesen Entscheidungen entlastet bleibt.

Absatz 3 konkretisiert die Formulierung in § 14b Abs. 3 UVPG zur Definition der Rahmensetzung. Mit der hier gewählten Formulierung wird klargestellt, dass von einer Rahmensetzung nur dann ausgegangen werden kann, wenn die Festlegungen des jeweiligen Plans oder Programms so eindeutig

.../12

sind, dass sie verbindliche Maßstäbe oder Kriterien für spätere Zulassungsentscheidungen darstellen. Dies setzt einen Konkretisierungsgrad voraus, der zumindest geeignet ist, eine Ermessensentscheidung inhaltlich zu beeinflussen.

Absätze 4 und 5 setzen Artikel 3 Abs. 3 und 5 der SUP-Richtlinie um. Die Vorschriften beinhalten zum einen die notwendige Vervollständigung der vom Bund im Bereich der Rahmengesetzgebung nicht getroffenen Verfahrensregelungen (vgl. § 14d Abs. 2 UVPG) und zum anderen die originäre Regelung für die nach Landesrecht der SUP-Pflicht unterworfenen Pläne und Programme.

Absatz 4 enthält eine nähere Bestimmung zur Entbehrlichkeit der SUP bei „kleinen Gebieten auf lokaler Ebene“, um so den Gesetzesvollzug zu erleichtern. Durch die Bezugnahme auf die Pläne und Programme der Nr. 1 e) bis 2 d) der Anlage 2 wird von der Möglichkeit in Art. 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie Gebrauch gemacht, einzelne Arten von Plänen und Programmen festzulegen, bei denen eine SUP unter dem Gesichtspunkt der Beschränkung auf kleine Gebiete auf lokaler Ebene nicht erforderlich erscheint. Die aufgeführten Kriterien stellen gleichwohl sicher, dass alle Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer SUP unterzogen werden. Dies geschieht zum einen durch die Abkopplung des Begriffs des „kleinen lokalen Gebietes“ von demjenigen des Gemeindegebietes, vor allem aber durch die Einbeziehung der Berücksichtigung von Auswirkungen auf andere Planungen. Wenn eine Planung aufgestellt werden kann, ohne dass dies mit einer wesentlichen Beeinflussung anderer Pläne oder Programme einhergeht, kann unter Berücksichtigung der Planungsdichte nach deutschem Recht darauf geschlossen werden, dass auch die Umweltauswirkungen der anstehenden Planung nicht wesentlich sein werden. Dies entspricht auch der Bewertungssystematik der SUP-Richtlinie in Anhang II Nr. 1, zweiter Anstrich, wonach bei der Prüfung, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, unter anderem zu berücksichtigen ist, ob ein Plan oder Programm andere Pläne oder Programme beeinflusst. Die Festlegungen der Vorschrift erstrecken sich nicht auf Konstellationen, in denen die angesprochenen Planungen notwendigerweise mindestens das Gebiet einer Gemeinde erfassen, was Satz 2 klarstellt. Die Einzelfallprüfung nach § 14 d Abs. 1 UVPG bleibt somit für diese Fälle eröffnet.

In Absatz 5 wird der Begriff der „geringfügigen Änderung“ definiert. Eine solche liegt immer dann vor, wenn keine Kernaussagen des Plans oder Programms berührt sind, das heißt solche, die die Zielrichtung des Plans oder Programms unmittelbar betreffen und wenn die für spätere Vorhaben rahmensetzenden Regelungen nicht berührt werden. Werden solche Regelungen berührt, kann die Änderung nur dann geringfügig sein, wenn sie sich wiederum nicht wesentlich auf andere Regelungen des Plans oder Programms auswirkt. Damit wird wiederum dem Wechselwirkungsgedanken der Umweltprüfung entsprochen, hier bei der Betrachtung der Festlegungen innerhalb einer Planung. Durch die Regelung in Absatz 5 wird der Begriff der geringfügigen Änderung so weit konkretisiert, dass damit die Einzelfallentscheidung über die SUP-Pflicht für geringfügige Änderungen durch den Gesetzgeber entsprechend der Maßgaben des Art. 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie vorweggenommen wird.

Absatz 6 trifft die notwendige Regelung zum Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Rahmengesetzgebung und erstreckt diese auch auf die nach Landesrecht bestimmten SUP-Pflichtigen

.../13

Pläne und Programme. Die Regelung bringt in erster Linie zum Ausdruck, dass in diesen Fällen im Rahmen der SUP kein Erörterungstermin vorgesehen ist. Dies entspricht den Maßgaben von Artikel 6 Abs. 2 der SUP-Richtlinie, der der Öffentlichkeit lediglich die Gelegenheit zur Stellungnahme garantiert. Selbstverständlich bleibt es den Behörden unbenommen, auch Erörterungen durchzuführen. Bei Planungen auf regionaler und höherer Ebene erscheinen diese jedoch von vornherein schwer zu bewältigen. Ihre Wirkung auf den Rechtsfrieden zwischen den unmittelbar Beteiligten wird mit der Erörterung einer kleinräumigen Problematik auch nicht vergleichbar sein. Im Übrigen werden die Maßgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Vergleich zu den Vorgaben in § 14i und 141 UVPG gestrafft, insbesondere auf eine Mindestfrist für die Dauer der Auslegung der Unterlagen verzichtet. Damit wird Raum für angemessene Verfahrensgestaltungen im Einzelfall geschaffen, was den Festlegungen in Art. 6 Abs. 2 SUP-Richtlinie eher entspricht als ein allgemein vorgegebenes Korsett.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 9a, 10, 11 und § 12 Halbsatz 1 UVPG ist die Behörde, welche die Entscheidung im Sinne von § 2 Abs. 2 trifft. Steht die behördliche Zuständigkeit für die Entscheidung im Sinne von § 2 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3a, 3c UVPG noch nicht fest, so ist für diese Entscheidung die Behörde zuständig, die die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 zu treffen hätte, wenn ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, ist für die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 7, 8 Abs. 1 und 3, §§ 9, 9a und 11 UVPG diejenige zuständig, die das Verfahren, das den Schwerpunkt für die Zulassung des Vorhabens bildet, durchzuführen hat (federführende Behörde). In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde. Soweit die Geschäftsbereiche mehrerer oberster Landesbehörden betroffen sind, bestimmen die betroffenen obersten Landesbehörden einvernehmlich die federführende Behörde. Bedürfte ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben in Deutschland der Zulassung durch mehrere Behörden, ist zuständige Behörde nach § 9b Abs. 1 Satz 1 UVPG diejenige, die für die Zulassung in Deutschland federführende Behörde wäre. Die Sätze 4 und 5 geltend entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 5 bis 7, 9, § 11 Satz 1 bis 3, § 12 Halbsatz 1 UVPG im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger einem Sachverständigen nach § 6 als Beliehenem übertragen. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung dieser Aufgaben, soweit sie sich nach den §§ 2a, 10, 11, 20 Abs. 1a und 1b Satz 1 und 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmen. Eine Übertragung soll nicht erfolgen, wenn Art, Umfang oder Bedeutung des Vorhabens oder der festgestellten oder erwarteten Umweltauswirkungen dem entgegenstehen. Die Entscheidung über die Aufgabenübertragung wird erst wirksam, wenn der Vorha-

.../14

bensträger und der Sachverständige der zuständigen Behörde den Abschluss eines entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrages nachweisen, der den Maßgaben des § 7 entspricht; der Nachweis ist innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist beizubringen. Die Entscheidung über die Aufgabenübertragung auf einen Sachverständigen ist für den Vorhabensträger nicht selbstständig anfechtbar.

(3) Ist für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für ein Vorhaben mehr als ein Sachverständiger nach § 6 beliehen, kann der Vorhabensträger gegenüber der für die Entscheidung im Sinne von § 2 Abs. 2 zuständigen Behörde einen Sachverständigen vorschlagen. Die Behörde ist an den Vorschlag nicht gebunden. Sie kann den vorgeschlagenen Sachverständigen insbesondere ablehnen, wenn aufgrund von Umständen des Einzelfalls begründete Zweifel bestehen, ob er zu einer sachgerechten Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das betreffende Vorhaben in der Lage ist. Der Sachverständige ist abzulehnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Voraussetzungen der Beleihung als Sachverständiger nach § 6 weggefallen sind. Schlägt der Vorhabensträger keinen Sachverständigen vor, bestimmt die Behörde den zuständigen Sachverständigen nach billigem Ermessen nach der Eignung für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Vorhaben.

(4) Zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 14a bis 14o UVPG ist die Behörde, welcher die Aufstellung des Plans oder Programms obliegt. Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummer 6 (§ 5)

a) Die Vorschrift enthält neben redaktionellen Änderungen eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass bei einer UVP im Ausland keine einheitliche Zuständigkeit für die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Inland festzustellen ist. § 9b UVPG bestimmt, dass dies über die Annahme zu geschehen hat, ein entsprechendes Vorhaben würde im Inland zugelassen. Soweit es im Inland der Zulassung durch mehrere Behörden bedürfte, soll gewährleistet werden, dass für den ausländischen Staat ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und die notwendigen Beteiligungsverfahren gebündelt vollzogen werden können. Ansonsten könnten beispielsweise gesonderte Beteiligungsverfahren in mehreren Landkreisen notwendig werden, wenn im Ausland ein größerer Windpark einer UVP unterzogen wird.

b) Die Vorschrift enthält redaktionelle Änderungen zur Aktualisierung der Bezugnahme auf andere Gesetze sowie zur Umstellung von statischen auf dynamische Verweisungen auf zitierte Gesetze.

c) Die Vorschrift enthält die notwendige Zuständigkeitsregelung für die Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen und überträgt die Zuständigkeit insgesamt auf die Behörde, der die Aufstellung des Plans oder Programms obliegt. Die Eröffnung zur Möglichkeit der Externalisierung des SUP-Verfahrens erscheint anders als bei der UVP nicht tunlich, um die Geschlossenheit der oft langwierigen Planungsprozesse nicht zu gefährden.

.../15

§ 6

Beliehene Sachverständige

(1) Sachverständige, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 durchführen, bedürfen der Beleihung durch das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie. Die Beleihung einer juristischen oder natürlichen Person erfolgt auf Antrag, wenn diese die für die selbstständige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Diese Voraussetzung erfüllt, wer als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation nach §§ 9 oder 10 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Umweltauditgesetz – UAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490) das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zugelassen oder als Sachverständiger in Genehmigungsverfahren im Umweltbereich nach § 36 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2423), in der jeweils geltenden Fassung, öffentlich bestellt ist. Die Beleihung darf nur deutschen Staatsangehörigen, sonstigen Unionsbürgern oder Angehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden. Sachverständigenorganisationen müssen ihren Sitz in einem dieser Staaten haben.

(2) Die Beliehenen werden bei dem Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie in einer öffentlich zugänglichen Liste geführt. In die Liste werden der Name, die Anschrift, das Datum der Beleihung und gegebenenfalls die Bezeichnung der Vorhaben, bei denen der Sachverständige zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beliehen ist, eingetragen. In der Liste wird ein laufendes Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf der Beleihung vermerkt.

(3) Die Beleihung kann auf die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben oder Vorhabensarten im Sinne der Anlage 1 UVPG und der Anlage zu diesem Gesetz beschränkt werden.

(4) Der Antrag auf Beleihung muss Angaben dazu enthalten,

1. für welche Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, die Beleihung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung begehrt wird und
2. für welche Vorhaben und Umweltauswirkungen die antragstellende Person selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt und für welche Bereiche sie fachkundige Personen eingestellt hat.

(5) Dem Antrag sind beglaubigte Abschriften der im Sinne des Absatzes 1 tatbestandsmäßigen Zulassung nach §§ 9 oder 10 UAG oder der Bestellung nach § 36 Gewerbeordnung sowie der in diesen Verfahren vorgelegten Nachweise beizufügen. Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie kann bei den für die Zulassung oder Bestellung nach dem Umweltauditgesetz und der Gewerbeordnung zuständigen Stellen jederzeit Auskünfte über den Bestand und Umfang der Zulassung oder Bestellung einholen.

(6) Für die Rücknahme und den Widerruf der Beleihung gelten die Vorschriften des § 17 UAG entsprechend. Der Beliehene ist verpflichtet, Änderungen der Zulassung oder Bestellung nach Absatz 1 dem Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie unverzüglich mitzuteilen.

(7) Für die Beleihung des Sachverständigen und die Rücknahme und den Widerruf der Beleihung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummer 7 (§ 6)

Die Vorschrift enthält redaktionelle Änderungen zur Aktualisierung von Bezugnahmen sowie zur Umstellung von statischen auf dynamische Verweisungen auf zitierte Gesetze.

§ 7

Vergütung des Sachverständigen

Die vom Vorhabensträger an den Sachverständigen zu entrichtende Vergütung für die nach § 5 Abs. 2 übertragenen Aufgaben unterliegt der Vereinbarung mit dem Vorhabensträger. Sie muss nach den gesamten Umständen, namentlich dem Umfang, der Schwierigkeit und der Dauer der Bearbeitung, angemessen sein. Die Vorschriften der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 2994) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt. Die an den Sachverständigen entrichtete Vergütung wird auf diejenigen Gebühren angerechnet, die die Zulassungsbehörde für Amtshandlungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebt; die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 8

Elektronische Datenübermittlung

Die zuständige Behörde soll zulassen, dass die Unterrichtung nach § 5 UVPG, die Vorlage der Unterlagen nach § 6 UVPG sowie die Beteiligung anderer Behörden nach den §§ 7, 8 9b Abs. 1 und 3, 14h und 14j Abs. 1 und 3 UVPG im Wege der elektronischen Datenübermittlung erfolgt, sofern sichergestellt ist, dass die Vertraulichkeit der Daten gewahrt ist. Soweit die Schriftform vorgeschrieben ist, sind die übermittelten Daten mit einer qualifizierten e-

.../17

elektronischen Signatur des Absenders im Sinne des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu versehen und zu verschlüsseln.

Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummer 8 (§ 8)

Die Vorschrift sieht zunächst eine elektronische Datenübermittlung für einzelne Verfahrensschritte der SUP parallel zu den vergleichbaren Schritten der UVP vor. Zum anderen enthält sie das Erstarcken der Möglichkeit der entsprechenden Kommunikation zur Regelverpflichtung. Damit wird dem technischen Fortschritt entsprochen. Daneben enthält die Vorschrift redaktionelle Änderungen zur Aktualisierung von Bezugnahmen.

§ 9

Verhältnis zu naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Notwendigkeit zur Durchführung von Prüfungen nach den §§ 8 bis 10, 26 und 53 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom (Datum des SächsNatschG –neu-) (SächsGVBl. S. ...) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer Prüfung im Sinne von § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 (BGBl. I S. 1818, 1827) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(2) Ist für ein Vorhaben neben der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Prüfung im Sinne der in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich, sollen die Verfahren gemeinsam durchgeführt und die notwendigen Verfahrensschritte miteinander verbunden werden. Die Ergebnisse der Verfahren nach Absatz 1 sind gesondert darzustellen.

(3) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen nach § 6 SächsNatschG sind die Darstellungen nach § 4 Abs. 1 SächsNatschG um

1. die in § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsUVPG genannten Schutzgüter,
2. eine Darstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde, und
3. eine Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

zu erweitern, um den Anforderungen des § 14g UVPG zu entsprechen. Die Strategische Umweltprüfung für diese Pläne soll mit der Strategischen Umweltprüfung für diejenigen räumlich entsprechenden Pläne nach den §§5 oder 8 BauGB verbunden werden, die im zeitlichen Zusammenhang mit einem Landschafts- oder Grünordnungsplan aufgestellt werden. Das Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung von

.../18

landschaftsplanerischen Fachbeiträgen nach § 5 SächsNatschG richtet sich nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes.

Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummer 9 (§ 9)

a) Die Vorschrift enthält redaktionelle Änderungen zur Aktualisierung von Bezugnahmen sowie zur Umstellung von statischen auf dynamische Verweisungen auf zitierte Gesetze.

b) Die Vorschrift stellt sicher, dass das Aufstellungsverfahren für Landschaftsplanungen der unterschiedlichen Stufen im Sinne der §§ 5 und 6 SächsNatschG den Maßgaben der SUP-Richtlinie entspricht.

Zur Vermeidung von überflüssigen Datenerhebungen und Prüfungen wird für die Pläne nach § 6 SächsNatSchG die Regelung des § 19a Abs. 1 UVPG aufgegriffen und konkretisiert. Da diese Planungen mit dem Bericht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG bereits weite Teile des Umweltberichts im Sinne der SUP abdecken, soll der zusätzliche Aufwand zur Erstellung des Umweltberichts beschränkt werden. Notwendig sind Ergänzungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter, der Alternativenprüfung und der beabsichtigten Überwachungsmaßnahmen.

In diesem Sinne hat die kommunale Landschaftsplanung zukünftig auch die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter zu betrachten. Diese Betrachtung braucht dabei im Gegensatz zu den anderen zu betrachtenden Schutzgütern (Arten/Biotop, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild) nur eine Bestandsaufnahme und Bewertung und keine schutzgutbezogene Entwicklungskonzeption zu beinhalten. Dies ginge über den Ansatz der kommunalen Landschaftsplanung hinaus, wie er in §§ 1,2 BNatschG und § 1 SächsNatschG formuliert ist. Nur für Arten/Biotop, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild stellt die Landschaftsplanung selbst die konkreten Ziele und Grundsätze dar, anhand derer die Bewertung von Umweltauswirkungen stattfinden kann (vgl. § 14 Abs. 2 BNatSchG, § 4 Abs. 2 SächsNatSchG).

Im Übrigen hat sie auf anderweit festgelegte Bewertungsmaßstäbe zurückzugreifen. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sollte die Landschaftsplanung insbesondere die Belastungssituation durch Lärm und Schadstoffe darstellen und anhand der Verordnungen zum BImSchG sowie städtebaulichen Orientierungswerten bewerten. In Bezug auf Kultur- und Sachgüter kann der Landschaftsplan darstellen, wie diese Schutzgüter im Planungsgebiet z.B. aufgrund denkmalpflegerischer Bewertung in ihrer Bedeutung oder Erlebniswirksamkeit eingestuft werden.

Die Vorgaben für die Alternativenprüfung sind entsprechend dem Wortlaut der SUP-Richtlinie zweistufig ausgestaltet. Jedoch soll der Schwerpunkt der Darstellung bei der Auseinandersetzung mit den vernünftigerweise in Betracht kommenden Alternativen liegen und nicht bei der Befassung mit der Frage, welche Alternativen von vornherein ausgeschlossen wurden.

Daneben wird die Regelung des § 14n UVPG aufgegriffen und zu einer Regelverpflichtung dahingehend konkretisiert, die SUP-Verfahren im Zuge der Aufstellung der Landschafts- und Grünordnungspläne mit denjenigen zur Flächennutzungs- und Bebauungsplanung zu verbinden. Soweit die entsprechenden Planungsverfahren in einem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden, der gemeinsame Verfahrensschritte erlaubt, etwa die Erstellung eines gemeinsamen Umweltberichts, der gesonderte Berichte für die jeweiligen Planungen überflüssig machen kann, ist dies zur Verfahrensstraffung zu nutzen.

Pläne nach § 5 SächsNatSchG unterfallen der Primärintegration durch die Verfahren zur Aufstellung der Landes- bzw. Regionalplanung. Damit kommt es im Freistaat Sachsen zu keinen eigenständigen Aufstellungsverfahren, in die die SUP einzubauen wäre. Die notwendigen Vorschriften zur Umsetzung der SUP-Richtlinie finden sich daher insoweit ausschließlich im Landesplanungsgesetz.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Antragstellung nach § 6 Abs. 4 und 5 falsche Angaben macht oder als Beliehener oder für eine beliehene juristische Person vertretungsbefugte Person Änderungen im Sinne von § 6 Abs. 6 Satz 2 nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2357) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.

Zu Nummer 10 Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) (§ 10)

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Änderung zur Aktualisierung von Bezugnahmen.

§ 11 Zuständigkeiten in Verfahren nach Teil 2 UVPG

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Ausführung des Teils 2 UVPG für die unter den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 UVPG genannten Vorhaben zu regeln.

§ 12 Übergangsvorschrift

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem (einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) er-

.../20

folgt. Als erster förmlicher Vorbereitungsakt im Sinne von Satz 1 gilt die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der beteiligten Kreise oder der in ihrem Aufgabengebiet betroffenen Behörden über die Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms. Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 erfolgt ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen nach Anlage 2, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die vor dem 21. Juli 2006 angenommen oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurden.

(3) Ist die Annahme oder Vorlage eines Plans oder Programms nach Anlage 2, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 liegt, noch nicht erfolgt, entscheidet die zuständige Behörde, ob und in welchem Umfang die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden. Hält sie die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise für ausgeschlossen und verzichtet daher auf die Anwendung, ist diese Entscheidung bekannt zu geben. Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

*Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummer 11 (§ 12 -neu-)
§ 12 legt Übergangsregelungen unter Ausschöpfung der Spielräume der SUP-Richtlinie fest.*

Absatz 1 bestimmt, dass sämtliche Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden, unmittelbar von dem Gesetz erfasst werden, und setzt die Vorgabe aus Artikel 13 Abs. 3 SUP-Richtlinie um, wonach alle Verfahren, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20.07.2004 gelegen hat, von den Wirkungen der Richtlinie erfasst werden. Zudem wird der Begriff des „ersten förmlichen Vorbereitungsakts“ zur Schaffung größtmöglicher Rechtssicherheit definiert.

Absatz 2 setzt Artikel 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 um, wonach die SUP-Richtlinie keinen Anspruch auf Geltung für solche Pläne und Programme erhebt, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21.07.2004 gelegen hat und die vor dem 21.07.2006 angenommen oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Damit ist auch klar, dass - erforderlichenfalls - nur die Zuleitung eines Plans oder Programms an den Landtag zur Fristwahrung ausreicht, nicht aber beispielsweise die Vorlage eines Plans oder Programms an eine zur Entscheidung berufene höhere Behörde.

Absatz 3 nutzt die Möglichkeit des Artikel 13 Abs. 3 Satz 2, nach der die Anwendung der SUP-Richtlinie auch für solche vor dem 21.07.2004 aufgenommene Planungen und Programmerstellungen entfallen kann, die nach dem 20.07.2006 angenommen oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, wenn die zuständige Behörde für die Nichtanwendung der Richtlinie eine Begründung vorlegen kann. Voraussetzung nach der Richtlinie und Absatz 3 ist, dass die Anwendung der Richtlinie ganz oder teilweise nicht durchführbar war. Die Gründe hierfür dürfen nicht aus dem Verantwortungsbereich der Behörde selbst stammen und müssen so schwer wiegen, dass eine Berücksichtigung

.../21

der Vorschriften der Richtlinie o-der dieses Gesetzes Sinn und Zweck des Plan oder Programms in Frage stellen würde. Für den Fall der Nichtanwendung der Vorschriften und des damit einhergehenden Verlusts an Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bekanntmachung der Entscheidung vorgesehen. Wegen ihres verfahrensinternen Charakters ist die Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.

**Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)**

Nachstehende Vorhaben fallen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, wird auf § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3c UVPG Bezug genommen.

In der Spalte „UVP-Festlegung“ stehen

- „X“ für UVP-Pflicht
- „A“ für allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- „S“ für standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Nr.	Vorhaben	UVP-Festlegung
1.	Neu- oder Ausbau eines schiffbaren Fließgewässers,	
	a) das für Schiffe mit mehr als 1 350 t zugänglich ist,	X
	b) im Übrigen;	A
2.	Bau von Straßen sowie Ausbau und Verlegung von bestehenden Straßen,	
	a) wenn die neue Straße eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. 1983 II S. 245) ist,	X
	b) wenn die neue Straße oder der ausgebaute oder verlegte Straßenabschnitt mindestens vier Streifen und eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweisen,	X
	c) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen nach § 17 SächsNatSchG ausgewiesenen Nationalpark, ein nach § 16 SächsNatSchG ausgewiesenes Naturschutzgebiet oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 79/409/EWG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt,	X
	d) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße auf einer Länge von mehr als 2,5 km durch ein nach § 18 SächsNatSchG ausgewiesenes Biosphärenreservat oder ein nach § 19 SächsNatSchG ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet führt,	X
	e) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße auf einer Länge von mehr als 5 km durch einen nach § 20 SächsNatSchG ausgewie-	X

.../23

	senen Naturpark führt,	
	f) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße auf einer Länge von mehr als einem km durch geschlossene Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung führt und auf der Grundlage der aktuellen Verkehrsprognose eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen innerhalb von 24 Stunden in einem Prognosezeitraum von mindestens zehn Jahren zu erwarten ist,	X
	g) wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße auf einer Länge von mehr als 500 m durch Flächennaturdenkmale nach § 21 SächsNatSchG, Biotop nach § 26 SächsNatSchG oder Gebiete führt, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder archäologischen Bedeutung unter Schutz gestellt sind.	X
	h) Bau, Ausbau und die Verlegung von sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4b des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. 148, 155) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Gebieten nach den Buchstaben d bis g bei doppelter Kilometerzahl,	X
	i) Vorhaben der Buchstaben d) bis g), das zwar keine Größen- und Leistungswerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Werte zu über 75 Prozent erreicht	X
3.	selbstständige Abgrabungen, die nicht dem Bergrecht unterliegen,	
	a) von mehr als 10 ha Abbaufäche einschließlich der unmittelbar betriebsbedingten Aufschüttungen,	X
	b) mit mehr als 1 ha ihrer Abbaufäche einschließlich der unmittelbar betriebsbedingten Aufschüttungen in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet, in einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 16 SächsNatSchG, einem Nationalpark im Sinne von § 17 SächsNatSchG, einem Flächennaturdenkmal nach § 21 SächsNatSchG oder in einem Biotop im Sinne von § 26 Abs. 1 SächsNatSchG;	X
4.	Seilbahn und Schleppaufzug, wenn	
	a) die Personenbeförderungskapazität 500 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppaufzügen oder 1 000 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschreitet,	X
	b) die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation über 500 m bei Schleppaufzügen oder 1 000 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt, oder	X
	c) die Hälfte der in Buchstaben a oder b genannten Größen- und	

.../24

	Leistungswerte erreicht ist und das Vorhaben in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet, in einem Nationalpark im Sinne von § 17 SächsNatSchG, einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 16 SächsNatSchG, einem Flächennaturdenkmal nach § 21 SächsNatSchG oder einem Biotop im Sinne von § 26 Abs. 1 SächsNatSchG realisiert werden soll oder ein solches berührt oder durchschneidet;	X
5.	Skipiste und zugehörige Einrichtungen Bei der Ermittlung der Flächen sind einzelne Flächen zusammenzurechnen, wenn Anfangs- und Endpunkt des erschlossenen Geländes durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind;	
	a) auf einer Fläche von mehr als 5 ha,	X
	b) auf einer Fläche von mehr als 2 ha in einem Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG, in einem Nationalpark im Sinne von § 17 SächsNatSchG, einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 16 SächsNatSchG, einem Flächennaturdenkmal nach § 21 SächsNatSchG oder einem Biotop im Sinne von § 26 Abs. 1 SächsNatSchG;	X
6.	Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wenn das Vorhaben mindestens 3 ha der Fläche eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiets, eines Naturschutzgebietes im Sinne von § 16 SächsNatSchG, Nationalparks im Sinne von § 17 SächsNatSchG, Biosphärenreservats im Sinne von § 18 SächsNatSchG, Flächennaturdenkmals im Sinne von § 21 SächsNatSchG oder Biotops im Sinne von § 26 SächsNatSchG erfasst; sind mehrere geschützte Gebiete der genannten Art betroffen, sind die betroffenen Flächen zusammenzurechnen; ausgenommen sind Flächen, die Teil eines öffentlichen Programms oder einer Vereinbarung im Sinne von § 39 Abs. 2 SächsNatSchG zur Bewirtschaftungsbeschränkung sind oder im Zeitraum von fünf Jahren vor der beabsichtigten Verwendung waren;	X
7.	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die	
	a) für organisch belastetes Abwasser von mindestens 600 kg/d BSB ₅ (roh) bis weniger als 9 000 kg/d BSB ₅ (entsprechend 10 000 bis 150000 Einwohnerwerten) ausgelegt ist,	A
	b) für organisch belastetes Abwasser von mindestens 120 kg/d BSB ₅ (roh) bis weniger als 600 kg/d BSB ₅ (entsprechend 2 000 bis 10 000 Einwohnerwerten) ausgelegt ist,	S
	c) für anorganisch belastetes Abwasser von mindestens 900 m ³ und	A

.../25

	weniger als 4 500 m ³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist,	
	d) für anorganisch belastetes Abwasser von mindestens 10 m ³ und weniger als 900 m ³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist,	S
8.	intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer	
	a) bei einem Fischertrag von mehr als 1 000 t pro Jahr	X
	b) bei einem Fischertrag von 100 bis 1 000 t pro Jahr oder einer Wasserfläche von mindestens 10 ha;	A
9.	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, soweit nicht der Art nach von Nummer 11 a) erfasst, soweit nicht eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund Bundesrechts besteht,	
	a) mit einem jährlichen Wasservolumen von mindestens 250 000 m ³ und weniger als 10 Millionen m ³ ,	A
	b) mit einem jährlichen Wasservolumen von mindestens 37 000 m ³ und weniger als 250 000 m ³ Wasser;	S
10.	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser aus einer Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung von mindestens 100 m Tiefe, soweit nicht eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund Bundesrechts besteht;	S
11.	wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft,	
	a) als Bodenbewässerungs- oder Bodenentwässerungsvorhaben,	
	(1) mit einem jährlichen Wasservolumen von 10 Millionen m ³ oder mehr,	X
	(2) mit einem jährlichen Volumen von mindestens 250 000 m ³ und weniger als 10 Millionen m ³ ,	A
	(3) mit einem jährlichen Wasservolumen von mehr als 37 000 m ³ und weniger als 250 000 m ³ ,	S
	b) als sonstiges Vorhaben nach Maßgabe der Nummern 9 oder 20;	
12.	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Millionen m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;	A
13.	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen der Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Wasservolumen von	
	a) weniger als 100 Millionen m ³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder	A
	b) weniger als 5 Prozent des Durchflusses, wenn der langjährige	A

	durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebietes, dem das Wasser entnommen wird, 2 000 Millionen m ³ übersteigt;	
14.	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;	A
15.	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit 1 350 t oder weniger zugänglich ist;	A
16.	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Jachthafens oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;	A
17.	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;	A
18.	Bau einer oberirdischen Wasserkraftanlage;	A
19.	Baggerung in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralstoffen;	A
20.	sonstige Gewässerausbauvorhaben mit Ausnahme von Vorhaben zur Rückführung von Gewässern in einen naturnahen Zustand im Sinne von § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746, 1756) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie von Vorhaben zur Ausweitung des Gewässerprofils aus Gründen des Hochwasserschutzes oder der Gewässerökologie;	A
21.	Rodung von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in einem Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG, in einem Nationalpark im Sinne von § 17 SächsNatSchG, einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 16 SächsNatSchG, einem Flächennaturdenkmal im Sinne von § 21 SächsNatSchG oder einem Biotop im Sinne von § 26 Abs. 1 SächsNatSchG; sind mehrere geschützte Gebiete der genannten Art betroffen, sind die betroffenen Flächen zusammenzurechnen;	X
22.	Erstaufforstung von 15 ha bis weniger als 50 ha Wald in einem Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG, in einem Nationalpark im Sinne von § 17 SächsNatSchG, einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 16 SächsNatSchG, einem Flächennaturdenkmal im Sinne von § 21 SächsNatSchG oder einem Biotop im Sinne von § 26 Abs. 1 SächsNatSchG; sind mehrere geschützte Gebiete der genannten Art betroffen, sind die betroffenen Flächen zusammenzurechnen.	A

*Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummern 12 und 13 (Anlage 1)
Die Vorschriften enthalten redaktionelle Änderungen als Folgeänderung zu den Gesetzesänderungen sowie zur Aktualisierung von Bezugnahmen.*

**Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1a Nr. 2)**

Liste der Pläne und Programme

Nr.	Plan oder Programm
1	Obligatorisch Strategische Umweltprüfung
a)	Landesentwicklungsplan nach § 3 SächsLPIG
b)	Regionalplan nach § 4 Abs. 1 SächsLPIG
c)	Braunkohleplan nach § 4 Abs. 4 SächsLPIG
d)	Regionaler Flächennutzungsplan nach § 5 SächsLPIG
e)	Verkehrswegplanung auf Landesebene (fachlicher Entwicklungsplan Verkehr und Landesverkehrsplanung)
f)	Nahverkehrsplan nach § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 155) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
g)	Maßnahmenprogramm nach § 7 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom (Datum dieses Gesetzes) SächsGVBl. ... geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
h)	Hochwasserschutzkonzept nach § 99b SächsWG
i)	Landschaftsplanung nach den §§ 5 und 6 SächsNatschG
2.	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung im Sinne des § 4a Abs. 3
a)	Hochwasserschutz-Aktionsplan nach § 99a SächsWG
b)	Abwasserbeseitigungskonzept nach § 63 Abs. 2 SächsWG
c)	Programme für den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 zur Umsetzung der allgemeinen EU-Strukturfondsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach § 2 Abs. 4

*Begründung Gesetzentwurf Drs. 4/6895 (Änderungsgesetz) zu Nummer 14 (Anlage 2 -neu-)
Die neue Anlage 2 benennt diejenigen Pläne, die aufgrund Landesrechts zu erstellen sind und die Voraussetzungen für die SUP-Pflicht erfüllen können. Bei den aufgenommenen Plänen ist davon auszugehen, dass sie erhebliche Umweltauswirkungen haben können.*

Die Anlage ist unter Übernahme der Struktur der Anlage 3 zum UVPG des Bundes in zwei Teile untergliedert. Unter Ziffer 1 finden sich diejenigen Pläne, bei deren Aufstellung und Änderung in jedem Fall eine SUP durchzuführen ist. Bei diesen Plänen ist ohne weiteres davon auszugehen, dass sie den Rahmen für die spätere Zulassung von Vorhaben setzen. Unter Ziffer 2 finden sich diejenigen Pläne,

.../28

bei denen zunächst zu prüfen ist, ob sie einen entsprechenden Rahmen setzen. Ist dies zu bejahen, so ist der jeweilige Plan einer SUP zu unterziehen. Die Anlage 2 ist jedoch im Gegensatz zur Anlage 3 des UVPG des Bundes abschließend. Weitere Planungen im Freistaat Sachsen werden von dem Gesetz nicht erfasst. Sollte sich zukünftig die Notwendigkeit zur Erfassung weiterer Planungen ergeben, müsste die Anlage ergänzt werden.

Die Nummern l a) bis l d) führen die verschiedenen Ebenen der Landesplanung im Raumordnungsgesetz auf. Es handelt sich hierbei um die allgemeine Landesplanung, zu der der Freistaat mit dem Ziel der nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet ist und die auf mehr oder weniger abstrakter Ebene die Interessen an Raumfunktion und Raumnutzung zum Ausgleich bringt. Zudem integriert die Landesplanung im Freistaat Sachsen die Landschaftsplanung im Sinne des Naturschutzrechts. Damit stellt die Landesplanung den Prototypen für eine Planung dar, die den Rahmen für die spätere Zulassung von Vorhaben darstellt und damit gleichzeitig erhebliche Umweltauswirkungen nach sich zieht. Dies gilt auch für die Braunkohleplanung, die lediglich in ihrem Ansatz weniger weit greift, jedoch besonders deutlich rahmensetzend wirkt. Entsprechend den Öffnungsklauseln in § 14e UVPG und § 4a Abs. 1 können die speziellen Regelungen zur Durchführung der SUP für diese Planungen in das ROG bzw. sächsische Landesplanungsgesetz aufgenommen werden.

Nummer l e) bestimmt parallel zur Nr. 1.1 der Anlage 3 zum UVPG die SUP-Pflicht der Verkehrswegeplanung auf Landesebene.

Nummer l f) erfasst den Nahverkehrsplan nach § 5 ÖPNVG. Dieser gibt einen Rahmen für die Zulässigkeit späterer Vorhaben vor, die in der Regel ihrerseits UVP-pflichtig sein werden. Besonders durch das Ziel der Verkehrsgestaltung und die Formulierung der Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur werden auch die erheblichen Umweltauswirkungen dieses Plantypus deutlich.

Nummer l g) bestimmt zur Ausfüllung des Regelungsauftrags der Nr. 1.4 der Anlage 3 zum UVPG die SUP-Pflicht von Maßnahmeprogrammen nach § 7 SachsWG.

Nummer l h) bestimmt zur Ausfüllung des Regelungsauftrags der Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG die SUP-Pflicht von Hochwasserschutz-Konzepten nach § 99b Sachs WG. Bei der Durchführung der SUP wird - zumindest bei der zukünftigen Fortschreibung der Konzepte - zur Erleichterung des Verfahrens in größerem Umfang die Übernahme von Erkenntnissen aus der zukünftigen Hochwasserschutz-Aktionsplanung zum Tragen kommen können, unabhängig davon, ob diese ihrerseits mit oder ohne SUP erstellt wird.

Nummer l i) bestimmt, dass sämtliche Ebenen der Landschaftsplanung entsprechend der Rahmenregelung nach Nummer 1.11 der Anlage 3 UVPG im Landesrecht von der SUP-Pflicht erfasst werden. Für das Verfahren gilt insoweit die Sonderregelung des § 9 Abs. 3.

Nummer 2 a) ergänzt die Regelungen zum Bereich der Wasserwirtschaft um die SUP-Pflicht für den Hochwasserschutz-Aktionsplan nach § 99a Sachs WG. Aufgrund der Hierarchie der im Sachs WG

.../29

vorgesehenen Hochwasserschutzplanung bedarf es auf dieser im Vergleich zu den Hochwasserschutzkonzepten weniger konkreten Planungsebene der SUP nur dann, wenn sich eine Rahmensetzung für die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben ergibt. Dies wird im Falle der Aufnahme der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen von landesweiter Bedeutung im Sinne von § 99a Abs. 2 Nr. 4 und im Falle der Verbindlicherklärung nach § 99a Abs. 4 der Fall sein.

Die durch Nummer 2 b) erfassten Abwasserbeseitigungskonzepte nach § 63 Abs. 2 Sachs WG können je nach Inhalt rahmensetzende Wirkung für die Zulassung von UVP-pflichtigen Abwasserbeseitigungsanlagen (Nr. 13.1 der Anlage I zum UVPG, Nr. 7 der Anlage zum Säch-sUVPG) entfalten. Der Inhalt der Pläne wird in § 63 Abs. 2 SachsWG nicht abschließend beschrieben. Darüber hinaus ist nicht vorgegeben, ob die Pläne über eine Beschreibung des Status quo hinausgehen. Ist dies nicht der Fall, können sie keine eigene rahmensetzende Wirkung entfalten. Ihre Berücksichtigung in Zulassungsverfahren nach § 67 Abs. 5 Nr. 3 Sachs WG würde also in diesen Fällen zu keinen Bindungen der Zulassungsbehörde führen, die sich nicht schon aus § 67 Abs. 5 Nr. 1 Sachs WG ergeben.

Nummer 2 c) schließlich erfasst die aus EU-Mitteln gespeiste Finanzplanung für den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 4 verwiesen.